

Antrag Nr. 20-O-19-0002

CDU-Fraktion

Betreff:

Reinigungspflicht im Bereich der städtischen Grundstücke

Antragstext:

Antrag der CDU-Fraktion

Der Magistrat wird gebeten, dafür Sorge zu tragen, dass der Reinigungspflicht im Bereich der städtischen Grundstücke nach den Vorschriften der Straßenreinigungssatzung nachgekommen wird und die Papierkörbe nach den getroffenen Regelungen rechtzeitig geleert werden.

Begründung:

Für den Ortsbeirat ist die Sauberkeit im Stadtbezirk ein elementares Anliegen. Dazu zählen auch die **Verpflichtungen aus der Straßenreinigungssatzung**, die für alle Grundstücksbesitzer gleichermaßen gelten.

Das bedeutet, dass auch die mit der Reinigung beauftragten städtischen Ämter im Bereich städtischer Grundstücke genauso zum Handeln verpflichtet sind, wie die Bürgerinnen und Bürger.

Bis in das vergangene Jahr hinein war dies im Bereich städtischer Grundstücke grundsätzlich Aufgabe der Ortsverwaltung. Im Laufe des letzten Jahres änderte sich diese Vorgehensweise dergestalt, dass ELW für die Reinigung an solchen Grundstücken zuständig wurde.

Wie uns bekannt ist, wurden diese Aufgaben seitens der ELW auf einen Dritten delegiert.

Aus vielfachen Meldungen aus der Bürgerschaft und auch aus eigenen Feststellungen ergab sich jedoch die Tatsache, dass den Reinigungsverpflichtungen nur sehr unzulänglich nachgekommen wird.

Trotz mehrfacher Kontakte zu ELW durch die Ortsverwaltung und den Ortsvorsteher wurde der Reinigungspflicht nicht oder nur selten nachgekommen, was aus unserer grundsätzlichen Auffassung zur Sauberkeit im Stadtbezirk nicht hingenommen werden kann.

Ähnlich verhält es sich bei der Situation zur erforderlichen **Leerung von Papierkörben** und anderen Abfallbehältnissen.

Beispielhaft ist die mangelhafte Leerung des Abfallbehälters vor der Kirche aufzuführen. Unmittelbar vor den Weihnachtsfeiertagen (am 22.12.2019) quoll der Abfallbehälter über und wurde bis einschließlich dem 06. Januar 2020 nicht geleert, was zu einer ganzen Reihe teilweise erboster Reaktionen aus der Bevölkerung führte.

Hinweise und Bitten des Ortsvorstehers an die Ortsverwaltung, letztlich im „Notfall“ die Leerung durch die Gemeindearbeiter vornehmen zu lassen, wurden dort mit Hinweis auf die Zuständigkeitsregelungen abschlägig beschieden.

Der Ortsbeirat ist der Auffassung, dass hier Abhilfe notwendig ist, um die dringend gebeten wird.

Ferner bitten wir darum, dem Ortsbeirat mitzuteilen, wie die Reinigungspflicht bzw. die Leerungspflicht konkret geregelt ist und wie zukünftig in diesen Angelegenheiten verfahren werden soll.

Wiesbaden, 20.01.2020